



Studienordnung der Akademie für anthroposophische Pädagogik

1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
2	Allgemeine Bestimmungen zur Studienordnung	6
	Art. 1 Aufgaben der Studienordnung	
	Art. 2 Geltungsbereich dieser Studienordnung	
	Art. 3 Änderungen der Studienordnung	
	Art. 4 Inkrafttreten	
3	Zulassung zum Studium an der AfaP und Probezeit	7
	Art. 5 Aufnahmeausschuss	
	Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium an der AfaP	
	Art. 7 Abweichende Zulassungsvoraussetzungen für den Studienabschluss Diplom mit Empfehlung für einen Übertritt an die PH der FHNW	
	Art. 8 Aufnahmegespräch	
	Art. 9 Formelle Zulassungsvoraussetzungen	
	Art. 10 Probezeit	
	Art. 11 Ablehnung von Studierenden	
	Art. 12 Gasthörernde	
4	Ethische Richtlinien.....	10
	Art. 13 Ethische Richtlinien	
5	Studienziele	11
	Art. 14 Studienziele	
6	Aufbau und Kernbereiche des Studiums.....	11
	Art. 15 Aufnahme des Studiums	
	Art. 16 Studiendauer	
	Art. 17 Studienaufbau	
	Art. 18 Durchführung des Studiums	
	Art. 19 Curriculum	
	Art. 20 Schulstufenspezifische Studien	
	Art. 21 Fachwissenschaftliche Studien	
7	Studienpläne und Präsenzzeiten	13
	Art. 22 Vollzeitstudium (VzS)	
	Art. 23 Praxisbegleitendes Studium (PbS)	
	Art. 24 Berufsbegleitendes Studium (BbS)	
	Art. 25 Elementarpädagogik (EP)	
8	Lehrveranstaltungen und Studienleistungen	16
	Art. 26 Lehrveranstaltungen	
	Art. 27 Wöchentliche Kurse (Vollzeitstudium)	
	Art. 28 Wochenendkurse	

Art. 29	Blockveranstaltungen	
Art. 30	Fachmodule	
Art. 31	Portfolios	
Art. 32	Praxisforschungsprojekt	
Art. 33	Zwischenprüfung	
Art. 34	Schriftliche Arbeit zum Zwischenabschluss	
Art. 35	Mündliche Prüfung zum Zwischenabschluss	
Art. 36	Diplomprüfung	
Art. 37	Diplomarbeit	
Art. 38	Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit	
Art. 39	Künstlerische Präsentation	
Art. 40	Praxisstudium	
Art. 41	Sonstige Studienleistungen zum Studienabschluss	
Art. 42	Ergänzende Studienleistungen für die Empfehlung für den Übertritt an die Pädagogische Hochschule FHNW für die Primarstufe	
Art. 43	Anrechnung von Studienleistungen	
9	Absenzenregelung und Kompensation von Studienleistungen	23
Art. 44	Absenzenregelung	
Art. 45	Nicht erbrachte Studienleistungen	
Art. 46	Kompensation von Studientagen und Lehrveranstaltungen	
10	Praxisstudium.....	24
Art. 47	Übschulen und Kindergärten	
Art. 48	Praxislehrpersonen	
Art. 49	Vereinbarung zwischen Praxislehrpersonen und Studierenden	
Art. 50	Hospitation im Unterricht	
Art. 51	Eigenständige Unterrichtstätigkeit	
Art. 52	Konferenzarbeit	
Art. 53	Praxisforschungsprojekt	
11	VzS-Referendariatsjahr.....	26
Art. 54	Referendariatsjahr	
12	Bewertung und Dokumentation von Studienleistungen.....	27
Art. 55	Bewertung von Studienleistungen	
Art. 56	Aberkennung von Studienleistungen	
Art. 57	Studienbuch	
Art. 58	Portfolios	
Art. 59	Dokumentation des Praxisstudiums	
Art. 60	Dokumentation der Studienleistungsnachweise	
13	Zertifikate und Studienabschlüsse	29
Art. 61	Zertifikate	
Art. 62	Zwischenabschluss	
Art. 63	Nur LB: Pädagogische Assistenz	

Art. 64	Diplom	
Art. 65	Diplom für VzS mit Referendariatsjahr	
Art. 66	VzS- und PbS-Abschluss mit Empfehlung für einen Übertritt an die PH der FHNW für den Primarstufenbereich	
Art. 67	Individueller Kompetenznachweis	
Art. 68	Diploma Supplement	
14	Wechsel des Studiengangs und Unterbrechung des Studiums.....	32
Art. 69	Wechsel innerhalb der Studiengänge	
Art. 70	Unterbrechung des Studiums	
15	Finanzielle Regelungen zum Studium.....	33
Art. 71	Beitragsverpflichtung	
Art. 72	Einschreibegebühr	
Art. 73	Studienbeiträge	
Art. 74	Kosten für Fachmodule	
Art. 75	Rücktritt vom Studium während der Probezeit	
Art. 76	Kündigung und Erlöschen der Beitragsverpflichtung	
Art. 77	Verbindlichkeiten beim Studienabschluss	
16	Evaluation und Qualitätsentwicklung an der AfaP	35
Art. 78	Evaluation und Qualitätsentwicklung	
17	Organisationsformen der AfaP	35
Art. 79	Organisation und Durchführung des Studiums	
Art. 80	Rekursinstanz	

1 Einleitung

Die Akademie für anthroposophische Pädagogik (AfaP) bildet in vier praxisorientierten Studiengängen auf Grundlage der anthroposophischen Pädagogik Studierende zu Kindergarten- und zu Schullehrpersonen bzw. zur pädagogischen Assistenz an Rudolf Steiner Kindergärten bzw. Schulen respektive Waldorfkindergeräten bzw. -schulen aus.

Im Zentrum stehen dabei das pädagogische Verständnis für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und deren individuelle Förderung, die Erarbeitung eines Grundverständnisses für die anthroposophische Pädagogik, das Studium der methodisch-didaktischen Grundlagen für die angestrebte Unterrichtstätigkeit, die Erweiterung der künstlerischen Handlungskompetenz, die Reflexion der eigenen pädagogischen Tätigkeit, das Einbringen der persönlichen Stärken im erweiterten Schulalltag und in der Schulorganisation sowie wissenschaftliches Arbeiten auf Grundlage der Praxisforschung.

Die vorliegende Studienordnung beschreibt die rechtliche Form des Studiums an der AfaP.

2 Allgemeine Bestimmungen zur Studienordnung

Art. 1 Aufgaben der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an der AfaP, dokumentiert den Aufbau der Studiengänge, legt den Mindestumfang der zu erbringenden Studienleistungen fest und beschreibt die zu erreichenden Studienabschlüsse. Darüber hinaus legt die Studienordnung die formalen und finanziellen Regelungen des Studiums an der AfaP fest.
- (2) Neben der Studienordnung liefern insbesondere das Studienbuch (zum Nachweis der erbrachten Studienleistungen) und die AfaP-Website (www.afap.ch) wesentliche Hinweise für das Studium an der AfaP. Bei nicht übereinstimmenden Angaben ist die Studienordnung maßgebend.
- (3) Ein von der Studienordnung, einem der im Absatz 2 angeführten Dokumente oder einem anderen offiziellen Dokument der AfaP nicht berücksichtigter Sachverhalt ist der Studienleitung zu kommunizieren, sobald dieser für das Studium relevant wird.
- (4) Der durch die Studienordnung vorgegebene Rahmen ermöglicht den Studierenden das Studium eigenverantwortlich zu gestalten.

Art. 2 Geltungsbereich dieser Studienordnung

Diese Studienordnung regelt das Studium an der AfaP in den folgenden Studiengängen:

- Vollzeitstudium
- Praxisbegleitendes Studium
- Berufsbegleitendes Studium
- Kindergartenstufe/Elementarstufenbereich

Art. 3 Änderungen der Studienordnung

- (1) Die AfaP ist nach ihrem Selbstverständnis eine in ständiger Entwicklung befindliche Arbeitsgemeinschaft von Studierenden, Dozenten¹, Mentoren und Mitarbeitenden. Entsprechend wird von der AfaP angestrebt, die Studienordnung kontinuierlich einer kritischen Reflexion auszusetzen und weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung orientiert sich im Wesentlichen an den folgenden Kriterien:
 - Bildungsbedürfnisse der Studierenden
 - Erkenntnisse und Überzeugungen der Dozenten, Mentoren und Mitarbeitenden
 - Bedürfnisse aus der Praxis an Rudolf Steiner Schulen respektive Waldorfschulen
 - Bildungspolitische und rechtliche Vorgaben
 - dem Stand der wissenschaftlichen Ausbildung von Lehrkräften an öffentlichen Bildungseinrichtungen
- (2) Die Studierenden werden über Änderungen der vorliegenden Studienordnung mindestens drei Monate im Voraus informiert. Mit Ablauf der Frist von drei Monaten erlangen entsprechende Änderungen für die Studierenden, die von ihrem Recht des schriftlichen Widerspruchs keinen Gebrauch gemacht haben, Gültigkeit. Das Recht auf Widerspruch ist ausgeschlossen, wenn die Änderungen der Studienordnung für die AfaP aufgrund veränderter Rahmenbedingungen eine unausweichliche Voraussetzung darstellen.
- (3) Die Studierenden, die das Studium bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, können eine allfällige neue Studienordnung mit einer schriftlichen Einverständniserklärung ebenfalls anerkennen und unter diesen Bedingungen das Studium fortsetzen.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Fassung der Studienordnung tritt mit dem 1. September 2024 in Kraft und gilt verbindlich für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt das Studium an der AfaP absolvieren.

3 Zulassung zum Studium an der AfaP und Probezeit

Art. 5 Aufnahmeausschuss

- (1) Die Studienleitung der AfaP mit der Studienbegleitung bildet den Aufnahmeausschuss und entscheidet sowohl über die vorläufige als auch endgültige Zulassung zum Studium.
- (2) Der Aufnahmeausschuss trifft während der Probezeit die Entscheidung über eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsinstitute ggf. in Absprache mit Dozenten des jeweiligen Fachbereichs.

¹ Das generische Maskulinum als Verwendung der männlichen grammatikalischen Form unabhängig vom Geschlecht der beschriebenen Personen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Studienordnung verwendet.

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium an der AfaP

- (1) Die Voraussetzung für eine vorläufige Zulassung zum Studium an der AfaP ist erfüllt, wenn die Vorbildung einem der nachfolgend angeführten Niveaus entspricht:
 - Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik
 - Lehrdiplom (von der EDK anerkannt)
 - Abschluss einer Pädagogischen Hochschule
- (2) Entspricht die Vorbildung einem der nachfolgend angeführten Niveaus, wird für eine vorläufige Zulassung zum Studium an der AfaP zusätzlich die Vorlage eines Nachweises über eine in der Regel mindestens 3-monatige Praxiserfahrung im Berufsfeld Pädagogik, welche im Rahmen von Praktika und/oder der eigenen Berufstätigkeit (bzw. Erziehung eigener Kinder) erlangt wurde, vorausgesetzt (additive Anrechnung möglich):
 - Gymnasiale Maturität (allgemeine Hochschulreife)
 - Fachmaturität (nicht Berufsfeld Pädagogik)
 - Berufsmaturität
 - Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss
- (3) Der Aufnahmeausschuss kann bei einer besonderen persönlichen Eignung eines Bewerbers im Einzelfall eine abweichende Aufnahmevereinbarung treffen (Admission sur Dossier), die im Diploma Supplement ausgewiesen wird.
 - IMS-F-Abschluss
 - Berufsbildungsabschluss mit Berufserfahrung

Art. 7 Abweichende Zulassungsvoraussetzungen für den Studienabschluss Diplom mit Empfehlung für einen Übertritt an die PH der FHNW

Abweichend zu den Bestimmungen in Art. 6 Absatz 2 und 3 wird für den Studienabschluss Diplom mit angestrebtem Übertritt an die PH eine bestandene Ergänzungsprüfung für den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vorausgesetzt.

Grundsätzlich bestimmt jede PH, auch diejenige der FHNW, wie die Übertritts- bzw. Eintrittsbestimmungen sind, dies gilt auch für die AfaP-Studierenden.

Für Informationen zum aktuellen Stand der Anrechnung der Studienleistungen und des Diploms der AfaP für den Eintritt an die PH wende man sich an die Studienleitung der AfaP.

Art. 8 Aufnahmegespräch

- (1) In einem Aufnahmegespräch zwischen Bewerbenden und dem Aufnahmeausschuss soll im Vorfeld des Studiums festgestellt werden, ob Bewerbende in Bezug auf die pädagogische und künstlerische Ausrichtung der AfaP für ein Studium geeignet sind.
- (2) Der Aufnahmeausschuss gibt auf Grundlage des Aufnahmegesprächs den Studierenden eine Empfehlung für oder gegen die vorläufige Aufnahme eines Studiums an der AfaP.

- (3) Bei einer offensichtlichen Diskrepanz zwischen der Ausrichtung der AfaP und den Haltungen, Meinungen und Kompetenzen Bewerbender kann das Aufnahmegespräch bereits zu einer Ablehnung führen.

Art. 9 Formelle Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Studierenden reichen das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf und Zeugnisse zum Nachweis der persönlichen Qualifikation) nach einem Aufnahmegespräch sowie die unterschriebene Beitragsverpflichtung für den gewählten Studiengang vor Aufnahme des Studiums beim Studienbüro der AfaP ein.
- (2) Die Studierenden leisten die Zahlung der ersten Rate der Studienbeiträge gemäß Beitragsverpflichtung sowie der in Art. 72 festgelegten Einschreibgebühr.

Art. 10 Probezeit

- (1) Die Probezeit beginnt mit dem in der vorläufigen Zulassung vereinbarten Studienbeginn und erstreckt sich im Regelfall auf die ersten drei Monate des Studiums.
- (2) Mit Ablauf der Probezeit entscheidet der Aufnahmeausschuss über die endgültige Zulassung zum Studium an der AfaP. Dies wird in schriftlicher Form vom Studienbüro bestätigt. Mit der endgültigen Aufnahme in das reguläre Studium erhalten die Studierenden einen Studentenausweis.
- (3) Ein erfolgreiches Absolvieren der Probezeit und damit verbunden die endgültige Aufnahme in das reguläre Studium an der AfaP setzt voraus, dass die Studierenden bis zum Ablauf der Probezeit folgende Studienleistungen erbracht hat:
 - Anfertigung je einer vorläufigen Fassung eines Probe-Portfolios zu einer künstlerischen Lehrveranstaltung, zu einer theoretischen Lehrveranstaltung (unter Einbezug des Literaturstudiums) und der Unterrichtspraxis
 - Zusage eines Mentors für die Betreuung an der Übschule respektive Basisschule (diese Bestimmung gilt nicht für Studierende im Berufsbegleitenden Studium)
- (4) Eine nicht erfolgreich absolvierte Probezeit in Bezug auf die innerhalb der ersten drei Monate des Studiums zu erbringenden Studienleistungen gemäß Absatz (3) steht einer endgültigen Zulassung zum Studium insofern nicht entgegen, dass der Aufnahmeausschuss in Einzelfällen die Probezeit verlängern kann. Studierende haben dem Aufnahmeausschuss hierfür nachvollziehbare Gründe für die Verzögerung vorzulegen. Die Probezeit kann maximal um drei weitere Monate verlängert werden. Die genehmigte Probezeitverlängerung ist schriftlich festzuhalten.

Art. 11 Ablehnung von Studierenden

- (1) Werden in der Probezeit die gemäß Art. 10 Absatz 3 zu erbringenden Studienleistungen nicht innerhalb der ersten drei Monate bzw. bei einer Fristverlängerung innerhalb der vereinbarten Zeit erbracht, entfällt der Anspruch auf Fortsetzung des Studiums. Den Studierenden werden

ausschließlich die über den Zeitpunkt hinausgehenden, im Voraus geleisteten, Studienbeiträge zurückerstattet.

- (2) Die Einschätzung der Studienfähigkeit gemäß Art. 10 obliegt dem Aufnahmeausschuss. Führt die Einschätzung zu einer Ablehnung eines Studierenden, so ist dem Studierenden diese Entscheidung unverzüglich und unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. In diesem Fall sind nur bis zum Ende des Monats, in dem die Ablehnung erfolgt, Studienbeiträge zu bezahlen.

Art. 12 Gasthörernde

- (1) Interessierte Personen haben die Möglichkeit, in Absprache mit dem Studienbüro einzelne Lehrveranstaltungen als Gasthörernde zu besuchen. Die Kosten richten sich nach den geltenden Preisen für die jeweilige Form der Lehrveranstaltung.
- (2) Gasthörernde können sich vom Studienbüro eine Teilnahmebestätigung ausstellen lassen.

4 Ethische Richtlinien

Art. 13 Ethische Richtlinien

- (1) In allen Bereichen des Studiums an der AfaP tragen Studierende die Verantwortung, dass durch ihr Handeln sowohl die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen als auch ein umfassender ethischer Anspruch gewahrt bleiben.
- (2) Insbesondere im Praxisstudium ist Sorge zu tragen, dass ein konstruktives Miteinander von Kindern, Jugendlichen, Lehrkräften, Mentoren und Studierenden geschaffen wird, welches von gegenseitigem Respekt geprägt ist. Kritik wird in Form eines konstruktiven Feedbacks direkt an die betroffene Person herangetragen und nicht an Drittpersonen weitergegeben.
- (3) Bei der Erhebung von Daten sind alle beteiligten Personen im Vorfeld über das Forschungsvorhaben, die wesentlichen Schritte der Umsetzung sowie die Form der Dokumentation zu informieren. Jedem muss die Möglichkeit gegeben werden, die direkte Teilnahme am Forschungsvorhaben ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Beteiligten sind in angemessenen Abständen über den aktuellen Stand des Forschungsvorhabens und die Ergebnisse zu informieren. Darüber hinaus ist ihnen auf Wunsch Einsicht in die Dokumentation der Forschungsergebnisse zu gewähren.
- (4) Beim Einbezug minderjähriger Teilnehmenden in das Forschungsvorhaben ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- (5) Bei der Dokumentation von Studienleistungen müssen grundsätzlich alle Angaben zu Personen anonymisiert werden. Ausgenommen davon sind Angaben, für welche eine schriftliche Bewilligung der betroffenen Personen vorliegt, sowie bereits publizierte Studien und autorisierte Meinungen von Experten. In jedem Fall sind bei der Dokumentation von Studienleistungen die Urheberrechte zu wahren und alle verwendeten Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

5 Studienziele

Art. 14 Studienziele

Im Rahmen des praxisorientierten Studiums an der AfaP sollen insbesondere die nachfolgend angeführten Kompetenzen vermittelt werden:

- Wahrnehmung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- Grundverständnis für die anthroposophische Pädagogik
- Anthropologische Grundlagen der Waldorfpädagogik
- Fachliche und methodisch-didaktische Grundlagen für die angestrebte Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit
- Individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Künstlerische Handlungskompetenz
- Reflexion der eigenen pädagogischen Tätigkeit
- Einbringen der persönlichen Stärken im erweiterten Schulalltag und der Schulorganisation
- Wissenschaftliches Arbeiten auf der Grundlage der Praxisforschung
- Stufenspezifische und fachwissenschaftliche Kompetenzen im gewählten Bereich

6 Aufbau und Kernbereiche des Studiums

Art. 15 Aufnahme des Studiums

Die Aufnahme des Studiums an der AfaP kann jeweils im September (EP + LB) erfolgen mit Ausnahme auch im Januar (nur LB), sobald alle Voraussetzungen für eine vorläufige Zulassung gemäß Art. 6 ff. erfüllt sind.

Art. 16 Studiendauer

(1) Folgende Regelstudienzeiten (inkl. Probezeit) sind für die Studiengänge der AfaP vorgesehen:

- Vollzeitstudium: 2 Jahre + 1 Jahr Referendariat
- Praxisbegleitendes Studium: 3 Jahre
- Verkürztes Praxisbegleitendes Studium: 2 Jahre²
- Berufsbegleitendes Studium: 4 Jahre
- Elementarpädagogik Studium: 3 Jahre

(2) Die tatsächliche Studiendauer kann entsprechend der individuellen Studiengestaltung von der Regelstudienzeit abweichen.

² Für Studierende mit abgeschlossenem staatlichem Lehrdiplom oder äquivalenter Qualifikation

Art. 17 Studienaufbau

Das Studium an der AfaP gliedert sich grundsätzlich in drei Phasen mit einem anschließenden Referendariat:

Tabelle: Aufbau des Studiums an der AfaP

	Dauer:		Studienabschluss:
Probezeit	3 Monate		Zulassung zum Studium
Grundstudium	1. Hälfte des Studiums		Zwischenabschluss
Hauptstudium	2. Hälfte des Studiums		Abschlusszeugnis Vollzeitstudium
Referendariat im VzS	1 Jahr		Diplom

Art. 18 Durchführung des Studiums

- (1) Die Lehrveranstaltungen an der AfaP werden in der Regel übergreifend für alle Studierenden unabhängig vom individuellen Studienjahr angeboten.
- (2) Dem unterschiedlichen Studienfortschritt der Studierenden wird unter Berücksichtigung des Curriculums gemäß Art. 19, insbesondere durch die vom Dozenten gestellten Anforderungen an die Studienleistungen sowie die vom Studierenden gewählten Studien- und Forschungsschwerpunkte Rechnung getragen.

Art. 19 Curriculum

- (1) Das Studium an der AfaP wird im Rahmen der vorgegebenen Jahres- und Stundenpläne sowie im Praxisstudium absolviert, die Studienpläne sind alle jeweils auf der AfaP-Website einsehbar. Es sind dabei folgende Schwerpunkte gelegt:
 - Umfangreiches Praxisstudium in Begleitung eines Mentors
 - Vermittlung pädagogischer Kompetenzen unter Einbezug der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
 - Persönlichkeitsschulung auf Grundlage einer zeitgemäßen Anthroposophie
 - Methodenkompetenz anhand exemplarischer Unterrichtsfächer
 - Entwicklung künstlerischer Handlungskompetenzen
 - Praxisforschung als wissenschaftliche Grundlage des Studiums

Art. 20 Schulstufenspezifische Studien

- (1) Das Studium an der AfaP vermittelt sowohl die pädagogischen als auch methodisch-didaktischen Grundlagen für eine Unterrichtstätigkeit in der Kindergarten-, Unter-, Mittel- und/oder Oberstufe an Rudolf Steiner Kindergärten und Schulen.
- (2) Die Ausrichtung des individuellen Studiums auf eine oder mehrere Schulstufen wird gemäß Art. 65 im individuellen Kompetenznachweis ausgewiesen.
- (3) Das Praxisstudium und das einjährige Referendariat im VzS zur Erlangung des Diploms sind wesentlicher Bestandteil der stufenspezifischen Qualifikation und komplettieren den individuellen Kompetenznachweis.

Art. 21 Fachwissenschaftliche Studien

- (1) Die fachwissenschaftlichen Studien werden in der Regel im Rahmen von Fachmodulen gemäß Art. 30 angeboten und können entsprechend der angestrebten Qualifikation belegt werden.
- (2) Über die Anerkennung extern absolvierter fachwissenschaftlicher Studien als äquivalent zu den von der AfaP angebotenen Fachmodulen entscheidet die Studienleitung unter Berücksichtigung des individuellen Studienverlaufs, der angestrebten beruflichen Tätigkeit sowie des bestehenden Angebots an der AfaP.
- (3) Die schwerpunktmäßige Gewichtung der Studieninhalte auf spezifische Fachbereiche wird gemäß Art. 65 im individuellen Kompetenznachweis ausgewiesen.

7 Studienpläne und Präsenzzeiten ³

Art. 22 Vollzeitstudium (VzS)

Das zweijährige Vollzeitstudium beinhaltet pro Studienjahr folgende Präsenzzeiten:

Tabelle 1: Präsenzzeiten des Vollzeitstudiums

Studienbereich:	Umfang/Zeitraum:	Dokumentation:
Wöchentliche Kurse	33 x pro Studienjahr	2 Portfolios pro Studienjahr
Wochenendkurse	9 x pro Studienjahr	
Blockveranstaltungen	3 x pro Studienjahr	
Praxisforschungsprojekt	2 Studienjahre	Zwischenabschluss und Diplomarbeit
Praxisstudium	28 Wochen pro Studienjahr	1 Portfolio pro Studienjahr

³ Der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und des Praxisstudiums sowie die Dokumentation der Studienleistung ist in den nachfolgenden Zeitangaben nicht enthalten; diese entsprechen lediglich dem Mindestumfang der Präsenzzeiten.

- Hospitation	mind. 10 Stunden pro Woche	Jährliche Bestätigung des Praxisstudiums
- Unterrichtstätigkeit		
- Konferenzbesuche		
Fachmodule	2 Fachmodule	1 Fachmodul für VzS-Abschluss und 1 Fachmodul für das Diplom

Für das Erreichen des Diploms ist anschliessend zusätzlich noch 1 Referendariatsjahr mit durchschnittlich 10h/Wo an einer pädagogischen Einrichtung zu absolvieren.

Ausnahmeregelung bei Nichterreichen der Diplomanforderungen:

siehe Art. 62 und 63

Für den Abschluss eines Zertifikats mit dem Titel «Pädagogische Assistenz» sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- 1) Praxiszeiten wie im VzS
- 2) 3 Kompetenz-Portfolios (Praxis, Theorie, Kunst)
- 3) 1 Praxisforschungsdokumentation, die eine abgeschlossene Arbeit darstellt

Art. 23 Praxisbegleitendes Studium (PbS)

- (1) Das dreijährige Praxisbegleitende Studium beinhaltet für das Erreichen des Diploms pro Studienjahr folgende Präsenzzeiten:

Tabelle 2: Präsenzzeiten des Praxisbegleitenden Studiums

Studienbereich:	Umfang/Zeitraum:	Dokumentation:
Wochenendkurse	9 x pro Studienjahr	2 Portfolios pro Studienjahr
Blockveranstaltungen	2 x pro Studienjahr	
Praxisforschungsprojekt	3 Studienjahre	Zwischenabschluss und Diplomarbeit
Praxisstudium	36 Wochen pro Studienjahr	1 Portfolio pro Studienjahr
- Hospitation	mind. 8 Stunden pro Woche	Jährliche Bestätigung des Praxisstudiums
- Unterrichtstätigkeit		
- Konferenzbesuche	2 Stunden pro Woche	
Fachmodule	1 Fachmodul	

- (2) Für das verkürzte zweijährige Praxisbegleitende Studium gelten dieselben Präsenzzeiten und Anforderungen, jedoch auf 2 Studienjahre reduziert und ohne Dokumentation der Vordiplomarbeit.

Art. 24 Berufsbegleitendes Studium (BbS)

Das vierjährige Berufsbegleitende Studium beinhaltet für das Erreichen des Diploms pro Studienjahr folgende Präsenzzeiten:

Tabelle 3: Präsenzzeiten des Berufsbegleitenden Studiums

Studienbereich:	Umfang/Zeitraum:	Dokumentation:
Wochenendkurse	9 x pro Studienjahr	2 Portfolios pro Studienjahr
Blockveranstaltungen	2 x pro Studienjahr	
Praxisforschungsprojekt	4 Studienjahre	Zwischenabschluss und Diplomarbeit
Praxisstudium	4 Wochen pro Studienjahr	1 Portfolio pro Studienjahr
- Hospitation	Insgesamt mind. 64 Stunden pro Studienjahr	Jährliche Bestätigung des Praxisstudiums
- Unterrichtstätigkeit		
- Konferenzbesuche	Nach Absprache	
Fachmodule	1 Fachmodul	

Art. 25 Elementarpädagogik (EP)

- (1) Das dreijährige Elementarpädagogik-Studium beinhaltet für das Erreichen des Diploms pro Studienjahr folgende Präsenzzeiten:

Tabelle 5: Präsenzzeiten des Elementarpädagogik-Studiums

Studienbereich:	Umfang/Zeitraum:	Dokumentation:
Wochenendkurse	9 x pro Studienjahr	2 Portfolios pro Studienjahr
Blockveranstaltungen	2 x pro Studienjahr	
Praxisforschungsprojekt	3 Studienjahre	Diplomarbeit
Praxisstudium	36 Wochen pro Studienjahr	1 Portfolio pro Studienjahr
- Umsetzung der curricularen Praxisaufgaben	3-4 Tage pro Woche entsprechend Vorbildung	Jährliche Bestätigung des Praxisstudiums
- Selbstständige Gruppenführung		
- Konferenz- und Elternzusammenarbeit		
Fachmodule fakultativ	1 Fachmodul Klassenlehrperson	

8 Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

Art. 26 Lehrveranstaltungen

- (1) Unter dem Begriff Lehrveranstaltung werden alle Kurse an der AfaP zusammengefasst, die in Form von Vorlesungen, Seminaren oder einer vergleichbaren Veranstaltungsform mit den Dozenten stattfinden.
- (2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gilt als ausreichende Studienleistung, wenn sowohl die Anwesenheit als auch alle von Dozenten vorausgesetzten Studienleistungen erbracht worden sind.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt dabei im Ermessen der Dozenten und wird dem Studienbüro entsprechend kommuniziert.

Art. 27 Wöchentliche Kurse (Vollzeitstudium)

- (1) Die Teilnahme an den wöchentlichen Kursen ist für die Studierenden des Vollzeitstudiums obligatorisch.
- (2) Die wöchentlichen Kurse des Vollzeitstudiums beinhalten folgende Kernbereiche:
- Allgemeine Menschenkunde
 - Anthropologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Grundlagen der Pädagogik
 - Medienpädagogik

- Methodik-Didaktik
- Lehrplanarbeit
- Musik
- Eurythmie
- Sprachgestaltung
- Bothmer-Gymnastik

Art. 28 Wochenendkurse

- (1) Die Teilnahme an den neun Wochenendkursen pro Studienjahr ist für die Studierenden aller Studiengänge obligatorisch.
- (2) Das Curriculum der Wochenendkurse wird unter Berücksichtigung der gesamten Ausbildungssituation und aktuellen Entwicklungen jeweils für ein Studienjahr ausgearbeitet und auf der AfaP-Website veröffentlicht.
- (3) Die Wochenendkurse beinhalten folgende Kernbereiche:
 - Allgemeine Menschenkunde
 - Anthropologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Grundlagen der Pädagogik
 - Lehrveranstaltungen und Gruppenarbeiten zu pädagogischen, fachwissenschaftlichen und schulorganisatorischen Themen
 - Methodik-Didaktik
 - Medienpädagogik
 - Künstlerisches Gestalten
 - Malen
 - Zeichnen
 - Plastizieren
 - Musik
 - Eurythmie
 - Sprachgestaltung
 - Rhythmische Unterrichtselemente
 - Kolloquium

Art. 29 Blockveranstaltungen

- (1) Die Teilnahme an den beiden Blockveranstaltungen im Januar und Juli ist für die Studierenden aller Studiengänge obligatorisch. Für Studierende im Vollzeitstudium, im EP-Bereich und für Neueinsteigende gibt es zusätzlich im September eine obligatorische Vertiefungswoche.
- (2) Das Curriculum der Blockveranstaltungen wird unter Berücksichtigung der gesamten Ausbildungssituation und aktuellen Entwicklungen jeweils für ein Studienjahr ausgearbeitet und auf der AfaP-Website veröffentlicht. Jeder Blockveranstaltung wird ein übergeordnetes Thema zugewiesen.

(3) Die Blockveranstaltungen beinhalten folgende Kernbereiche:

- Lehrveranstaltungen zum übergeordneten Thema
- Vorträge zum übergeordneten Thema
- Allgemeine Menschenkunde
 - Anthropologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Grundlagen der Pädagogik
- Künstlerisches Gestalten
 - Malen
 - Zeichnen/Wandtafelzeichnen
 - Bildhauerei/Plastizieren
- Musik
- Eurythmie
- Sprachgestaltung
- Pädagogisches Coaching
- Kolloquium

(4) Die Weiterbildungstage (WBT) der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz sind fester Bestandteil der ersten Blockveranstaltung eines Kalenderjahres im Januar.

Art. 30 Fachmodule

- (1) An der AfaP werden verschiedene Fachmodule zur Vertiefung fachspezifischer Studien angeboten, die entsprechend der individuellen Schwerpunktsetzung und der angestrebten Qualifikation belegt werden können.
- (2) Das erfolgreiche Absolvieren eines Fachmoduls wird gemäß Art. 61 mit einem Zertifikat bestätigt (gemäß jeweiliger Modulbeschreibung).
- (3) Für Studierende im Vollzeitstudium mit dem angestrebten Studienabschluss Diplom ist das Absolvieren zweier Fachmodule inkl. Referendariatsjahr obligatorisch. Für die Studierenden im Praxisbegleitenden und Berufsbegleitenden Studium mit dem angestrebten Studienabschluss Diplom ist das Absolvieren eines Fachmoduls obligatorisch. Für Studierende im Elementarstufenbereich ist die Teilnahme am Klassenlehrpersonen-Modul fakultativ, sie kann als Ergänzungsleistung für den Basisstufenbereich im Studienbuch ausgewiesen werden.
- (4) Für externe Interessierende besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Weiterbildung an den Fachmodulen teilzunehmen und ein entsprechendes Zertifikat zu erwerben.

Art. 31 Portfolios

- (1) Pro Studienjahr ist jeweils mindestens ein Portfolio in den Bereichen künstlerische Lehrveranstaltung, theoretische Lehrveranstaltung (unter Einbezug des Literaturstudiums) und Praxisstudium zu erstellen und von der Studienleitung und ggf. einem Dozenten als ausreichende Studienleistung zu bestätigen.
- (2) Die Anerkennung eines Portfolios als ausreichende Studienleistung kann eine mündliche Befragung des Studierenden durch die Studienleitung oder den betreffenden Dozenten zum Portfolio beinhalten.
- (3) Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an ein Portfolio richten sich nach den entsprechenden Leitlinien der AfaP.

Art. 32 Praxisforschungsprojekt

- (1) Die Studierenden bearbeiten während des gesamten Studiums ein individuelles Praxisforschungsprojekt, welches anhand des schriftlichen Zwischenabschlusses gemäß Art. 34 bzw. Diplomarbeit gemäß Art. 37 dokumentiert wird.
- (2) Die Anmeldung für das Praxisforschungsprojekt ist von Studierenden des Vollzeitstudiums, des Praxisbegleitenden Studiums und im EP-Bereich innerhalb der ersten sechs Monate des Studiums und von den Studierenden des Berufsbegleitenden Studiums innerhalb des ersten Studienjahres auf dem entsprechenden Formular beim Studienbüro einzureichen. Die eingereichte Anmeldung muss von der Studienleitung bestätigt werden.
- (3) In Einzelfällen kann in Absprache mit der Studienleitung nach dem Bestehen des Zwischenabschlusses ein neues Praxisforschungsprojekt aufgenommen werden, wenn dieses für den individuellen Ausbildungsweg des Studierenden förderlich ist.

Art. 33 Zwischenprüfung

Grundlage für mündliche und schriftliche Prüfungen ist die Studienordnung Art. 34–39; die Zwischenabschluss-Prüfungen sind intern und werden von der Studienleitung und der Studienbegleitung bewertet.

- (1) Die Zwischenabschluss-Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Teilbereiche der Zwischenprüfung mit «bestanden» bewertet wurden:
 - Schriftliche Praxisforschungsarbeit und mündliche Prüfung zum Praxisforschungsprojekt
- (2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach der Hälfte der individuellen Studienzeit und nicht vor Abschluss des ersten Studienjahres abgelegt.
- (3) Mit erfolgreichem Bestehen der Zwischenprüfung erlangt der Studierende gemäß Art. 34 und 35 den Zwischenabschluss.

Art. 34 Schriftliche Arbeit zum Zwischenabschluss

- (1) Die schriftliche Arbeit zum Zwischenabschluss dokumentiert das Praxisforschungsprojekt während der ersten Hälfte der individuellen Studienzeit und stellt gemäß Art. 37 Absatz 1 eine wissenschaftliche Vorleistung für die Diplomarbeit dar.
- (2) Für den Zwischenabschluss ist eine schriftliche Arbeit mit 30-40 Seiten, die den wissenschaftlichen Kriterien entspricht, einzureichen und mit entsprechenden Hinweisen zur weiteren Bearbeitung im Rahmen der Diplomarbeit zu versehen. Eine digitale Fassung (PDF-Dokument) ist beim Studienbüro einzureichen.

Art. 35 Mündliche Prüfung zum Zwischenabschluss

- (1) Das Feedback von Prüfungsexperten zur mündlichen Prüfung zum Zwischenabschluss hat primär formativen Charakter und dient als Hilfestellung für den weiteren Verlauf der Diplomprüfung.

Art. 36 Diplomprüfung

- (1) Die öffentliche Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn alle Teilbereiche der Diplomprüfung mit bestanden bewertet⁴ wurden:
 - Schriftliche Diplomarbeit und mündliche Prüfung zur Diplomarbeit
 - Künstlerische Präsentation
- (2) Die öffentliche Diplomprüfung wird in der Regel am Ende des Studiums, nicht aber vor Beginn des letzten Studienjahres abgelegt.

Art. 37 Diplomarbeit

- (1) Die schriftliche Diplomarbeit dokumentiert das Praxisforschungsprojekt und ist in der Regel eine umfassende Weiterentwicklung des schriftlichen Zwischenabschlusses, wobei sowohl die inhaltlichen als auch formalen Kriterien der Leitlinien zum individuellen Praxisforschungsprojekt und Verfassen der Diplomarbeit erfüllt sein müssen.
- (2) Die Diplomarbeit ist in einfacher Ausfertigung mit Klebebindung und als digitale Fassung (PDF-Dokument) beim Studienbüro einzureichen.
- (3) Die Diplomarbeit muss am Ende eine vom Studierenden unterschriebene eidesstattliche Erklärung enthalten.

⁴ Bei schriftlichen Bewertungen findet eine Zweitbegutachtung statt, damit unterschiedliche Bewertungsniveaus abgeglichen werden. Passerelle-Anwärter für die Primarstufe bekommen ein Feedback durch den dafür zuständigen Studienleiter. Die Bewertungskriterien bleiben die AfaP-Kriterien Art. 38 und das Bewertungsformular.

Art. 38 Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit

- (1) Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit findet in Form einer Gruppenpräsentation zu einem übergeordneten Thema statt, welches im Vorfeld von der jeweiligen Präsentationsgruppe in Absprache mit der Studienleitung festgelegt wird.
- (2) Aus individueller Perspektive muss jeder Studierende im Rahmen des übergeordneten Themas seine eigene Diplomarbeit darstellen und auf kritische Rückfragen der Prüfungsexperten eingehen können.
- (3) Die gesamte Gruppenpräsentation liefert zusammen mit der persönlichen Darlegung die Bewertungsgrundlage für die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit.
- (4) Alle Studierenden werden für die Bewertung der mündlichen Prüfung einem Prüfungsexperten zugeteilt, der die Bewertung anhand des Formulars «Feedback für die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit» vornimmt.
- (5) Bei mündlichen Präsentationen zur Diplomarbeit findet für jeden Abschluss ein schriftliches und mündliches Feedback statt. Bei Zwischenabschlüssen findet mindestens ein mündliches Feedback statt.

Art. 39 Künstlerische Präsentation

- (1) Die künstlerische Präsentation im Rahmen der Diplomprüfung beinhaltet einen Beitrag des Studierenden innerhalb einer Gruppenarbeit im Bereich der bildenden und darstellenden Künste.
- (2) Inhalt, Umfang und Form der Präsentation sowie die individuelle Beteiligung an der Gruppenarbeit sind frühzeitig und verbindlich mit den Kunstdozenten und der Studienleitung im Vorfeld festzulegen.
- (3) Die Studienleitung entscheidet in Absprache mit den Dozenten des jeweiligen Fachbereichs über die Anerkennung der künstlerischen Präsentation als ausreichende Studienleistung.
- (4) Bei Nichtbestehen der künstlerischen Leistung ist diese in Absprache mit der Studienleitung zeitnah nachzuholen.

Art. 40 Praxisstudium

- (1) Das Praxisstudium stellt unter Einbezug der Praxisforschung einen wesentlichen Bestandteil des Studiums an der AfaP dar und ist von den Studierenden als dokumentierte Studienleistungen einzubringen.
- (2) Das Praxisstudium für LB gliedert sich in die folgenden Bereiche:
 - Hospitation im Unterricht und eigenständige Unterrichtstätigkeit
 - Konferenzarbeit und Elternarbeit
 - Praxisforschungsprojektfür die EP in folgende Bereiche:
 - Umsetzung der Praxisaufgaben gemäss Curriculum
 - selbstständige Gruppenführung, Konferenz- und Elternzusammenarbeit

- (3) Die Bestimmungen für das Praxisstudium finden sich in Abschnitt 10 der Studienordnung. Darüber hinaus sind die Studierenden angehalten, die Leitlinien zum Praxisstudium für die Planung und Absolvierung des Praxisstudiums zu berücksichtigen und sich mit der Praxisleitung der AfaP abzusprechen.

Art. 41 Sonstige Studienleistungen zum Studienabschluss

- (1) Im Zuge der Ausfertigung des Diploms findet ein Abschlussgespräch zwischen den Studierenden und der Studienleitung statt, welches mit in den schriftlichen Abschlussbericht der Studienleitung einfließt.
- (2) Die Abgabe des Abschlussformulars mit Berichten der Studierenden, der Mentoren zum Praxisstudium sowie der Studienleitung ist obligatorisch.

Art. 42 Ergänzende Studienleistungen für die Empfehlung für den Übertritt an die Pädagogische Hochschule FHNW für die Primarstufe

Damit Studierende mit Studienabschluss-Diplom für den Übertritt an die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Primarstufe, zur Erlangung eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms (Bachelor of Primary Education) empfohlen werden können, müssen zusätzlich zu den für das Diplom vorausgesetzten Studienleistungen⁵ folgende Leistungen erbracht werden:

- Abweichend zu den Anforderungen eines regulären Kompetenz-Portfolios sind pro Bereich und Studienjahr je eine wissenschaftlich fundierte Seminararbeit mit mindestens 10 Seiten einzureichen.
- Bei der Bewertung der Diplomarbeit wird den nachfolgend angeführten Aspekten eine stärkere Gewichtung beigemessen:
 - a. Forschungsdesign
 - b. Forschungs- und Untersuchungsqualität
 - c. Methodologie und Methodenwahl
 - d. Verständnis von relevanten historischen und kulturellen Zusammenhängen
 - e. Formale Kriterien

Art. 43 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen anderer Ausbildungseinrichtungen entscheidet gemäß Art. 5 Absatz 2 der Aufnahmeausschuss während der Probezeit.

⁵ Zusätzlich zu Art. 42 sind für EP-Studierende folgende Ergänzungsleistungen zu absolvieren: Teilnahme bei den Abschluss-Ateliers und am Modul Klassenlehrperson in der Lehrerbildung

- (2) Werden Studienleistungen, parallel zum Studium an der AfaP, an einer anderen Ausbildungseinrichtung erbracht, ist im Vorfeld eine entsprechende Vereinbarung mit der Studienleitung bezüglich der Anrechnung zu treffen.
- (3) Die anzurechnenden Studienleistungen werden insbesondere auf Gleichwertigkeit hinsichtlich Umfang, Leistungsanforderungen, inhaltlichen und pädagogischen Schwerpunkten sowie Form der Dokumentation geprüft.
- (4) Es können grundsätzlich nur solche Studienleistungen angerechnet werden, die eindeutig einer Studienleistung der AfaP zugeordnet werden können, so dass unter Berücksichtigung der in Absatz 3 angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit eine Kompensation möglich ist.
- (5) Die angerechneten Studienleistungen gemäß Absatz 2-4 dürfen zusammengenommen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums an der AfaP ausmachen, so dass bei Studienabschluss mindestens die Hälfte der Studienleistungen an der AfaP erbracht wurde.
- (6) Studierende können sich absolvierte Probetage als Studienleistung anrechnen lassen, wenn die Voraussetzungen einer ausreichenden Studienleistung gemäß Art. 26 Absatz 2 erfüllt sind.

9 Absenzenregelung und Kompensation von Studienleistungen

Art. 44 Absenzenregelung

- (1) Absenzen im Rahmen von Lehrveranstaltungen an der AfaP müssen beim Studienbüro begründet entschuldigt werden. Die Studierenden sind angehalten, eine entsprechende Abmeldung nach Möglichkeit bereits im Vorfeld der Lehrveranstaltung vorzunehmen.
- (2) 80% der Lehrveranstaltungen sind pro Studienjahr zu erfüllen. Absenzen, die darüber hinausgehen, sind entsprechend zu kompensieren.
- (3) Die Erfassung und Kompensation von Absenzen im Rahmen des Praxisstudiums liegen in der Verantwortung der Mentoren. Sie sind angehalten, die zuständige Praxisleitung an der AfaP frühzeitig darüber zu informieren, wenn die vereinbarten Leistungen innerhalb des Praxisstudiums nur in unregelmäßigen Abständen erbracht werden.

Art. 45 Nicht erbrachte Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die bis zum Ende des individuellen Studienjahres nicht erbracht wurden, können in Absprache mit der Studienleitung in einer angemessenen Frist nachgereicht werden. Wird die entsprechende Studienleistung auch innerhalb dieser Frist nicht geleistet, muss bis zum Zeitpunkt der Erfüllung mit dem regulären Studium ausgesetzt werden bzw. kann dies eine fristlose Kündigung seitens der AfaP zur Folge haben.
- (2) Verpasste Studientage oder Lehrveranstaltungen sind von Absatz 1 in dem Sinne ausgenommen, als dass sie gemäß Art. 46 in der Regel erst am Ende des Studiums kompensiert werden müssen.

Art. 46 Kompensation von Studientagen und Lehrveranstaltungen

- (1) Verpasste Studientage der wöchentlichen Kurse (Vollzeitstudium), Wochenendkurse oder Blockveranstaltungen über die in Art. 43, Absatz 2 genannten hinaus werden im Studienbüro erfasst und sind vor Beendigung des Studiums zu kompensieren.
- (2) Übersteigt die Anzahl der zu kompensierenden Studientage und Lehrveranstaltungen ein gewisses Maß, so dass nicht mehr von einem regulären Studienverlauf auszugehen ist, sind die entsprechenden Studientage und Lehrveranstaltungen zumindest teilweise zu kompensieren, bevor das reguläre Studium fortgesetzt werden kann. Eine entsprechende Auflage liegt im Ermessen der Studienleitung und wird den Studierenden frühzeitig mitgeteilt.
- (3) Werden nicht erbrachte Studienleistungen an einer anderen Ausbildungseinrichtung kompensiert, ist in der Regel gemäß Art. 43 Absatz 2 im Vorfeld eine Vereinbarung mit der Studienleitung bezüglich der Anrechnung zu treffen, wobei die in Art. 43 Absatz 3 angeführten Kriterien der Gleichwertigkeit maßgebend sind.

10 Praxisstudium

Art. 47 Übschulen und Kindergärten

- (1) Studierende aller Ausbildungskurse absolvieren ihr Praxisstudium an einer Übschule, Basisschule (falls angestellt) und Kindergärten.
- (2) Damit Studierende ihr Praxisstudium an einer pädagogischen Einrichtung absolvieren können, wird vorausgesetzt, dass diese Einrichtung die Betreuung durch Mentoren gewährleistet, grundsätzlich die Zusammenarbeit mit den Studierenden befürwortet, ihnen Einblick in die Erziehungs- bzw. Unterrichtstätigkeit sowie Zugang zu den pädagogischen Konferenzen gewähren und in einen direkten Dialog mit der AfaP tritt, um die erbrachten Studienleistungen und Lernfortschritte zu dokumentieren.
- (3) Die Praxisleitungen der AfaP koordinieren das Praxisstudium. Sie begleiten und schulen die Praxislehrpersonen, organisieren das Praxisstudium und sind verantwortlich für die Einhaltung der geforderten Praxiszeiten im jeweiligen Studiengang.

Art. 48 Praxislehrpersonen

- (1) In allen Bereichen des Praxisstudiums wird die professionelle Begleitung der Studierenden durch eine Praxislehrperson vorausgesetzt. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Studierenden an der Übschule bzw. Basisschule möglichst mit Aufgaben betraut werden, die ihrem Ausbildungsstand und ihren individuellen Fähigkeiten entsprechen.
- (2) Die Aufgaben von Praxislehrpersonen sind in den Leitlinien zum Praxisstudium beschrieben, welche im Vorfeld des Mentorats zugänglich gemacht werden.

Art. 49 Vereinbarung zwischen Praxislehrpersonen und Studierenden

- (1) Die Studierenden müssen im Vorfeld eines Semesters die schriftliche Zusage von ihren Mentoren eingeholt oder mit ihnen die Vereinbarung getroffen haben, das laufende Mentorat fortzusetzen.
- (2) Studierende des Vollzeitstudiums, Praxisbegleitenden Studiums und im EP-Bereich haben mit Aufnahme des Studiums für das Einholen der Zusage eines Mentorats eine Frist von drei Monaten. Eine entsprechende Zusage gilt dabei gemäß Art. 10 Absatz 3 als Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren der Probezeit.
- (3) Studierende des Berufsbegleitenden Studiums müssen die Zusage eines Mentorats innerhalb des ersten Studienjahres eingeholt haben. Die entsprechende Zusage gilt dabei gemäß Art. 10 Absatz 3 nicht als Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren der Probezeit.

Art. 50 Hospitation im Unterricht

- (1) Die Studierenden hospitieren in regelmäßigen Abständen und sinnvollen Unterrichtszusammenhängen bei erfahrenen Lehrkräften im Unterricht. Die Hospitation umfasst pro Studienjahr zusammen mit der eigenständigen Unterrichtstätigkeit die in Abschnitt 7 für den jeweiligen Studiengang angegebenen Unterrichtseinheiten.
- (2) Zur Unterstützung der Unterrichtsentwicklung kann die jeweilige Lehrkraft von Studierenden eine Rückmeldung zum eigenen Unterricht anhand des Formulars Hospitationsbericht voraussetzen.

Art. 51 Eigenständige Unterrichtstätigkeit

- (1) Die eigenständige Unterrichtstätigkeit und Ausführung der Praxisaufgaben der Studierenden stellt einen wesentlichen Bestandteil des Praxisstudiums dar und umfasst pro Studienjahr zusammen mit der Hospitation im Unterricht die in Abschnitt 7 für den jeweiligen Studiengang angegebenen Unterrichtseinheiten.
- (2) Die Studierenden werden im Rahmen ihrer eigenen Unterrichtstätigkeit bzw. Praxistätigkeit von ihren Mentoren beratend begleitet. Dabei ist vorgesehen, dass sich die Mentoren in regelmäßigen Abständen einen Eindruck von der eigenständigen Unterrichtstätigkeit der Studierenden verschaffen und die gewonnenen Erkenntnisse sowohl dokumentieren als auch mit den Studierenden direkt besprechen.
- (3) Von Seiten der AfaP sind jeweils 2 bis 3 Schulbesuche pro Studienjahr durch die Praxisleitung im Unterricht der Studierenden an den Einrichtungen vorgesehen.

Art. 52 Konferenzarbeit

- (1) Neben der Hospitation und eigenständigen Unterrichtstätigkeit ist die Teilnahme an den pädagogischen Konferenzen wesentlicher Bestandteil des Praxisstudiums und umfasst pro Studienjahr die in Abschnitt 7 für den jeweiligen Studiengang angegebene Anzahl an Konferenzen.

- (2) Es wird vorausgesetzt, dass den Studierenden im Rahmen der Konferenzen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, die Gelegenheit gegeben wird, den Stand ihres Praxisforschungsprojektes vorzustellen, damit ein konstruktiver Austausch zwischen den Studierenden und dem Kollegium ermöglicht wird.

Art. 53 Praxisforschungsprojekt

- (1) Die Studierenden führen ein individuelles, mit der pädagogischen Praxis verbundenes Forschungsprojekt durch und dokumentieren dieses gemäß Art. 34 und Art. 37 anhand ihrer schriftlichen Arbeiten. Als Grundlage dienen hierfür die Leitlinien der AfaP zum individuellen Praxisforschungsprojekt und Verfassen der Diplomarbeit.
- (2) Das Praxisforschungsprojekt soll sowohl den Studierenden als auch der Übschule bzw. Basisschule zugutekommen.
- (3) Die Studierenden präsentieren gemäß Art. 52 Absatz 2 mindestens einmal jährlich den Stand ihres Praxisforschungsprojektes an der Konferenz.

11 VzS-Referendariatsjahr

Art. 54 Referendariatsjahr

- (1) Die abgeschlossene schriftliche Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung berechtigen gemäß Art. 64 Absatz 4 zum Eintritt ins Referendariatsjahr und dienen dem Nachweis der persönlichen Berufskompetenz.
- (2) Das Referendariat wird in Begleitung von Mentoren absolviert, die zwecks Planung und Durchführung des Referendariats im regelmäßigen Austausch mit den Studierenden stehen und sowohl die pädagogische Tätigkeit als auch die nachgewiesenen Berufskompetenzen anhand eines Arbeitsberichts dokumentieren.
- (3) Das Referendariat ist hinsichtlich Fachbereich und Schulstufe so zu konzipieren, dass es in einem sinnvollen Zusammenhang mit den an der AfaP erworbenen fach- und stufenspezifischen Qualifikationen steht, um die Entwicklung fundierter Berufskompetenzen zu unterstützen.
- (4) Die festgelegte Mindeststundenanzahl/Woche beträgt 8h Unterrichtszeit, zusätzlich 2h Konferenzarbeit.
- (5) Mit erfolgreichem Absolvieren des Referendariats können die Studierenden das Diplom beim Studienbüro der AfaP beantragen. Hierfür sind nachzuweisen: ein dokumentierter Unterrichtsbesuch durch die Praxisleitung der AfaP, eine Bestätigung der Schulleitung und ein Arbeitsbericht des Mentors.
- (6) Nach entsprechender Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Studienleitung der AfaP wird das Diplom gemäß Art. 65 ausgestellt.

12 Bewertung und Dokumentation von Studienleistungen

Art. 55 Bewertung von Studienleistungen

- (1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden von den Dozenten mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Noten werden keine vergeben, aber gemäß Bewertungsbogen wird auf eine differenzierte Rückmeldung geachtet.
- (2) Bei umfangreichen Studienleistungen können Studierende eine gesonderte schriftliche Bewertung von Dozenten anfordern, sobald diese für den weiteren Verlauf des Studiums oder die berufliche Weiterentwicklung von Bedeutung ist.
- (3) Wird eine Studienleistung mit «nicht bestanden» bewertet, ist dem Studierenden einmalig eine angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen.
- (4) Wird eine Studienleistung nach Ablauf der Frist zur Nachbesserung erneut mit «nicht bestanden» bewertet, gilt die entsprechende Leistung als endgültig nicht bestanden und kann nicht erneut als Studienleistung in das Studium eingebracht werden.
- (5) Bei einer nicht zu überbrückenden Diskrepanz zwischen der persönlichen Einschätzung einer Studienleistung und der Bewertung der Dozenten können Studierende unter Darlegung ihrer Beweggründe und nach Rücksprache mit den verantwortlichen Dozenten die Studienleitung um eine erneute Prüfung und Bewertung der Studienleistung ersuchen. Im Fall einer erneuten Prüfung wird nur in Ausnahmefällen eine zusätzliche Frist zur Nachbesserung der Studienleistung gewährt.

Art. 56 Aberkennung von Studienleistungen

- (1) Eine vorgelegte Studienleistung, die mittels Täuschung (z. B. in Form eines Plagiats) und/oder unter Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel entstanden ist, gilt als nicht bestanden und kann nicht erneut als Studienleistung in das Studium eingebracht werden. Die Studierenden werden bei einem Plagiatsfall schriftlich informiert, anschliessend braucht es eine schriftliche Entschuldigung für den Verstoss und eine Absichtserklärung. Falls ein qualifizierter Studienabschluss angestrebt wird, muss eine schriftliche Neuanmeldung der Praxisforschungsarbeit mit einem aufklärenden Gespräch erfolgen und binnen einer einmaligen Nachfrist von 3 Monaten die fertiggestellte schriftliche Arbeit eingereicht werden. Eine Mitarbeit in einer Abschluss-Ateliergruppe ist währenddessen nicht möglich.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Studienleistung mittels Täuschung und/oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel entstanden ist, kann die Studienleitung die ursprüngliche Bewertung widerrufen und die Studienleistung für nicht bestanden erklären.
- (3) Besonders schwere Fälle der Täuschung können zum vollständigen Ausschluss vom Studium an der AfaP führen.

Art. 57 Studienbuch

- (1) Das Studienbuch dient zur fortlaufenden Dokumentation der im Studium erbrachten Studienleistungen.

- (2) Das Studienbuch wird in zweifacher Ausfertigung geführt. Ein digitales Exemplar verbleibt beim Studienbüro der AfaP und ist massgebend für die Anerkennung von Studienleistungen, das andere ausgedruckte Exemplar wird von den Studierenden geführt und dient zur Orientierung über die erbrachten Studienleistungen.
- (3) Ein Studienjahr gilt als erfolgreich absolviert, wenn am Ende des individuellen Studienjahres unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Art. 45 alle vorausgesetzten Studienleistungen des angestrebten Studienabschlusses erbracht worden sind.

Art. 58 Portfolios

Die gemäß Art. 31 zu erstellenden Portfolios sind ein wesentlicher Bestandteil der Dokumentation von Studienleistungen und dienen als Grundlage für den individuellen Kompetenznachweis.

Art. 59 Dokumentation des Praxisstudiums

- (1) Das Praxisstudium wird anhand der Formulare «Hospitationsbericht, Unterrichtsbericht und Selbstevaluationsbericht» dokumentiert. Das vollständig ausgefüllte Formular «Bestätigung des Praxisstudiums» ist jeweils am Ende des Schuljahres bei der Praxisleitung der AfaP einzureichen.
- (2) Die ordnungsgemäße Dokumentation des Praxisstudiums liegt in der Verantwortung der Studierenden.

Art. 60 Dokumentation der Studienleistungsnachweise

- (1) Bei LB: Anhand eines 3-Mappen-Systems, Theorie – Kunst – Praxis,⁶ werden schriftliche Arbeiten und Leistungsrückmeldungen festgehalten. Sie werden der Studienbegleitung und der Studienleitung jährlich vorgelegt und liegen zur Präsentation aus.
- (2) Bei EP: siehe die jeweils aktuelle Modulbeschreibung.

⁶ Das Infoblatt zu allen 3 Studienleistungsnachweis-Mappen, Theorie – Kunst – Praxis, befindet sich in laufender Entwicklung und ist auf der internen Nextcloud für Studierende einsehbar.

13 Zertifikate und Studienabschlüsse

Art. 61 Zertifikate

- (1) Werden nur Teilbereiche des Studiums an der AfaP absolviert bzw. nur Teilleistungen erbracht, erhält der Studierende für die abgeschlossenen und als ausreichende Studienleistung bewerteten Teilbereiche eine Bestätigung.
- (2) Erfolgreich absolvierte Fachmodule werden grundsätzlich mit einem Zertifikat bestätigt. Dies weist ausschließlich spezifische Qualifikationen aus, die ohne einen entsprechenden pädagogischen Studienabschluss keine Lehrbewilligung darstellen.

Art. 62 Zwischenabschluss

- (1) Der Zwischenabschluss wird mit erfolgreichem Bestehen der Zwischenprüfung gemäß Art. 33 erlangt.
- (2) Der Zwischenabschluss stellt einen informellen Leistungsnachweis dar, der insbesondere zur internen Orientierung bezüglich des individuellen Studienverlaufs dient. Das ausgefüllte Formular «Standortbestimmungsgespräch» dient zur Dokumentation.

Art. 63 Nur LB: Pädagogische Assistenz

- (1) Studierende, die mindestens zwei Studienjahre vollständig absolviert haben, können sich ein Zertifikat ausstellen lassen, welches ihnen die Qualifikation für eine Tätigkeit an einer Rudolf Steiner Schule respektive Waldorfschule im Rahmen einer «Pädagogischen Assistenz» bestätigt.
- (2) Zur Erlangung dieses Zertifikats wird vorausgesetzt, dass die Dokumentation des Praxisforschungsprojektes eine abgeschlossene Arbeit darstellt, 3 Kompetenz-Portfolios geschrieben wurden und die Praxiszeiten wie die Studienzeiten erfüllt wurden.

Art. 64 Diplom

- (1) Das Diplom weist die folgenden Kompetenzen aus:
 - Grundverständnis der anthroposophischen Pädagogik in Theorie und Praxis
 - Methodisch-didaktische Grundkenntnisse in der Waldorfpädagogik und der angestrebten Unterrichtstätigkeit
 - Grundverständnis für eine künstlerische Unterrichtstätigkeit, eigener Zugang zu künstlerischen Inhalten und Grundlagen einer persönlichen künstlerischen Handlungskompetenz
 - Praxisstudium für LB in der spezifischen Klassenstufe und dem gewählten Fachbereich, in dem eine Unterrichtstätigkeit angestrebt wird bzw. die Fähigkeit eigener pädagogischer Tätigkeit im Kindergartenbereich (EP)

- Grundverständnis bezüglich des erweiterten Schulalltags (Konferenz- und Elternarbeit), der schulischen Organisationsentwicklung und den Selbstverwaltungsaufgaben von Schulen in freier Trägerschaft
 - Grundverständnis der Praxisforschung einschließlich der Umsetzung in eigenen Unterrichtsreflexionen und im Rahmen eines individuellen Forschungsprojektes
 - Grundkenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und Studienfähigkeiten auf tertiärer Bildungsstufe
- (2) Das Diplom wird erlangt, wenn alle in Abschnitt 8 aufgeführten Studienleistungen von Studierenden vollumfänglich erbracht und gemäß Art. 57 im Studienbuch dokumentiert wurden.
 - (3) Die fach- und stufenspezifische Qualifikation richtet sich nach dem individuellen Kompetenznachweis des Studierenden, der ihm bei erfolgreicher Diplomprüfung überreicht wird.
 - (4) Die abgeschlossene schriftliche Diplomarbeit und die mündliche Diplomprüfung berechtigen im VzS zum Eintritt ins Referendariat an einer Rudolf Steiner Schule respektive Waldorfschule oder einer pädagogischen Institution, welche auf Grundlage der anthroposophischen Pädagogik arbeitet oder die Grundsätze der anthroposophischen Pädagogik anerkennt. Das Diplom bei EP berechtigt zur selbstständigen Gruppenführung an Rudolf Steiner Kindergärten.
 - (5) Bei der Einbindung eines Absolventen im VzS-Referendariatsjahr in eine reguläre Unterrichtstätigkeit sind die Schulen angehalten, die Studienleitung der AfaP für eine Referenz bezüglich der Eignung des Absolventen in Hinblick auf die vorgesehene Unterrichtstätigkeit resp. Praxistätigkeit und die erweiterten Aufgabenbereiche anzufragen.

Art. 65 Diplom für VzS mit Referendariatsjahr

- (1) Das Diplom weist aus, dass AfaP-Absolventen im Anschluss an das Vollzeitstudium eine mindestens einjährige Praxiszeit im Rahmen eines Referendariats gemäß Art. 54 absolviert haben. Das Diplom setzt eine Bestätigung der Schulleitung sowie einen Arbeitsbericht des Mentors voraus, welcher die pädagogische Tätigkeit während des Referendariats dokumentiert.
- (2) Das Diplom berechtigt zu einer regulären Unterrichtstätigkeit an einer Rudolf Steiner Schule respektive Waldorfschule oder einer pädagogischen Institution, welche auf der Grundlage der anthroposophischen Pädagogik arbeitet oder die Grundsätze der anthroposophischen Pädagogik anerkennt.

Art. 66 VzS- und PbS-Abschluss mit Empfehlung für einen Übertritt an die PH der FHNW für den Primarstufenbereich

Der VzS- und PbS-Abschluss mit Empfehlung für einen Übertritt an die PH kann ausschließlich von Studierenden des Vollzeitstudiums und Praxisbegleitenden Studiums erlangt werden, sofern diese sowohl die abweichenden Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 7 erfüllen als auch neben den Voraussetzungen für das Diplom auch die in Art. 42 aufgeführten ergänzenden Studienleistungen erbracht haben. Ebenso kann die Diplomarbeit als BA-Arbeit für ein Studium an der PH empfohlen werden, wenn diese die entsprechenden Kriterien erfüllt.

Art. 67 Individueller Kompetenznachweis

- (1) Die Studierenden sind für die Zusammenstellung des individuellen Kompetenznachweises zum Nachweis fach- und stufenspezifischer Qualifikationen verantwortlich und werden diesbezüglich sowohl während des Studiums als auch im Referendariat von der AfaP beratend begleitet. Mit dem Studium-Abschluss bzw. dem Diplom wird ihnen der individuelle Kompetenznachweis in schriftlicher Form überreicht.
- (2) Der individuelle Kompetenznachweis beinhaltet sowohl Studienleistungen der AfaP als auch Nachweise, die außerhalb des Studiums erworben worden sind. Von der AfaP-Studienleitung werden ausschließlich Leistungen bestätigt, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.
- (3) Die AfaP-Studienleitung gibt auf Grundlage des von Studierenden zusammengestellten individuellen Kompetenznachweises eine Empfehlung bezüglich der fach- und stufenspezifischen Qualifikation des Absolventen.
- (4) Auf den individuellen Kompetenznachweis wird im Diplom explizit hingewiesen.

Art. 68 Diploma Supplement

Alle Diplome der AfaP enthalten als Anhang ein Diploma Supplement, welches den erlangten Studienabschluss entsprechend den vorgegebenen Richtlinien beschreibt. Ziel ist es, die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung des Abschlusses zu verbessern.

14 Wechsel des Studiengangs und Unterbrechung des Studiums

Art. 69 Wechsel innerhalb der Studiengänge

- (1) Studierende können jeweils am Ende eines individuellen Studienhalbjahres den Studiengang wechseln, solange der neue Studiengang gemäß Art. 16 eine längere Studiendauer aufweist. Beim Wechsel des Studiengangs wird die absolvierte Studienzeit umgerechnet. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens einen Monat vor Wechselabsicht an die Studienleitung zu richten, welche darüber entscheidet.
- (2) Einem Wechsel in einen Studiengang mit kürzerer Ausbildungsdauer wird von der Studienleitung nur in begründeten Fällen zugestimmt, wenn ein Verbleib im bisherigen Studiengang sowohl unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände als auch der gesamten Ausbildungssituation als nicht sinnvoll erachtet wird.
- (3) Im Falle eines Wechsels gemäß Absatz 2 in einen Studiengang mit kürzerer Ausbildungsdauer wird die absolvierte Zeit umgerechnet, zusätzlich legt die Studienleitung die zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen zur Kompensation der verkürzten Ausbildungsdauer individuell fest.

Art. 70 Unterbrechung des Studiums

- (1) Studierende haben die Möglichkeit, bei besonderen persönlichen Umständen mit einem Gesuch an die Studienleitung eine Auszeit von bis zu 6 Monaten vom Studium zu beantragen. Besondere persönliche Umstände beinhalten dabei insbesondere Fälle von Krankheit sowie außerplanmäßigen beruflichen oder familiären Verpflichtungen.
- (2) Das Gesuch ist in schriftlicher Form beim Studienbüro der AfaP einzureichen und muss neben der Darlegung der Gründe für die Auszeit den genauen Zeitraum beinhalten. Nach Prüfung des Gesuchs erhält der Studierende Bescheid, in welchem Umfang dem Gesuch stattgegeben wurde.
- (3) Während einer gewährten Auszeit werden die zu leistenden Studienbeiträge ruhend gestellt.
- (4) Es können während der Auszeit vom Studium keine Studienleistungen erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind alle Studienleistungen, die gemäß Art. 40 Absatz 2 Bestandteil des Praxisstudiums sind.
- (5) Über 6 Monate hinausgehende Auszeiten können in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn zuvor ein persönliches Gespräch mit der Studienleitung stattgefunden hat und eine Fortsetzung des Studiums innerhalb des Zeitraums nicht zumutbar ist.
- (6) Wird das Gesuch für eine Auszeit abgelehnt, ist das Studium regulär fortzusetzen.
- (7) Nach Beendigung der Auszeit kann die Studienleitung ein persönliches Gespräch zum Wiedereinstieg in das Studium verlangen.
- (8) Eine gewährte Auszeit unterbricht das laufende Studium. Mit dem Zeitpunkt einer Kündigung endet die Unterbrechung des Studiums und die gemäß Art. 76 Absatz 3 geltende Kündigungsfrist kommt zur Anwendung.

15 Finanzielle Regelungen zum Studium

Art. 71 Beitragsverpflichtung

- (1) Alle Studierenden müssen vor Aufnahme des Studiums eine unterschriebene Beitragsverpflichtung für den jeweiligen Studiengang beim Studienbüro einreichen.
- (2) In der Beitragsverpflichtung werden die Zahlungsmodalitäten für die Studienbeiträge geregelt.

Art. 72 Einschreibgebühr

Bei einer Anmeldung zum Studium ist zur Deckung der administrativen Kosten eine einmalige Einschreibgebühr in Höhe von CHF 50.– zu entrichten. Im Gegenzug erhält der Studierende alle Unterlagen, die für das Studium an der AfaP maßgebend sind, in Form einer Infomappe.

Art. 73 Studienbeiträge

- (1) Die in der Beitragsverpflichtung vereinbarten Studienbeiträge richten sich nach den bei der Anmeldung geltenden Preisen für den jeweiligen Studiengang.
- (2) Die Studierenden können in allen Studiengängen zwischen halbjährlicher und monatlicher Zahlungsform wählen.
- (3) Die AfaP behält sich vor, eine Anpassung der Studienbeiträge an die Teuerung vorzunehmen. Die Studierenden werden frühzeitig und mindestens drei Monate im Voraus über die Erhöhung in Kenntnis gesetzt.
- (4) Bei einer nachträglichen Einreichung (nach Ablauf von 6 Monaten ab Ende der regulären Studienzeit) der Diplomarbeit oder anderer Studiennachweise wird für deren Bearbeitung bzw. für die Erstellung des Diploms eine Gebühr⁷ einmalig in Rechnung gestellt.
- (5) Die AfaP behält sich das Recht vor, Studierende vom Studium an der AfaP auszuschließen, wenn die Studienbeiträge trotz wiederholter Zahlungsaufforderung nicht geleistet werden.

Art. 74 Kosten für Fachmodule

- (1) Die Kosten für Fachmodule richten sich nach den bei der Anmeldung geltenden Preisen für das jeweilige Modul.
- (2) In den Studienbeiträgen des PbS, BbS⁸ und EP sind die Kosten für ein Fachmodul enthalten.
- (3) In den Studienbeiträgen des VzS⁹ sind die Kosten für zwei Fachmodule enthalten.

⁷ Diese wird laufend angepasst und wird bei Bedarf rechtzeitig mitgeteilt

⁸ Siehe Art. 23 und 24

⁹ Siehe Art. 22

- (4) Die Studierenden können bei allen Fachmodulen zwischen verschiedenen Zahlungsmodalitäten wählen.
- (5) Eine Einschreibegebühr gemäß Art. 72 entfällt.
- (6) Für Studierende, die ein weiteres Fachmodul in Anspruch nehmen wollen, gilt ein 50%iger Preisnachlass auf den Besuch eines Fachmoduls.

Art. 75 Rücktritt vom Studium während der Probezeit

- (1) Während der Probezeit (im Regelfall 3 Monate) kann der Studierende unabhängig von der Kündigungsfrist in Art. 76 Absatz 3 vom Studium zurücktreten.
- (2) Der Rücktritt vom Studium und Widerruf der Beitragsverpflichtung ist in schriftlicher Form beim Studienbüro einzureichen.
- (3) Im Fall eines Rücktritts vom Studium innerhalb der dreimonatigen Probezeit ist der Studierende verpflichtet, Studienbeiträge für die gesamte Probezeit in Höhe der Zahlungsform des jeweiligen Studiengangs zu leisten.
- (4) Im Fall eines Rücktritts vom Studium innerhalb einer um maximal weitere drei Monate verlängerten Probezeit ist der Studierende verpflichtet, Studienbeiträge bis zum Ende des Monats des Rücktritts zu leisten.

Art. 76 Kündigung und Erlöschen der Beitragsverpflichtung

- (1) Die Beitragsverpflichtung der Studierenden gegenüber der AfaP endet mit Ablauf der regulären Studienzeit unter Berücksichtigung eventueller Unterbrechungen des Studiums gemäß Art. 70.
- (2) Bei einer Verlängerung der regulären Studienzeit bis zu drei Monate aufgrund
 - nicht erbrachter Studienleistungen gemäß Art. 45 Absatz 1
 - zu kompensierenden Studientagen und/oder Lehrveranstaltungen gemäß Art. 46werden keine Beiträge verlangt. Für jeden weiteren Monat wird wieder der reguläre Studienbeitrag in Rechnung gestellt.
- (3) Eine frühere Beendigung des regulären Studiums einschließlich der zu leistenden Zahlungsverpflichtungen bedarf einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Monatsende.
- (4) Die Kündigung mit Widerruf der Beitragsverpflichtung ist in schriftlicher Form beim Studienbüro der AfaP einzureichen. Für eine fristgerechte Kündigung ist der rechtzeitige Eingang bei der AfaP entscheidend.
- (5) Die Akademieleitung behält sich das Recht vor, bei Nichterbringen der Studienleistung bzw. bei grob fahrlässigem Verhalten eine fristlose Kündigung auszusprechen.
- (6) Beitragsregelungen und Kündigungsfristen bei den Fachmodulen können davon abweichen und sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Art. 77 Verbindlichkeiten beim Studienabschluss

Eine Voraussetzung für die Ausstellung des Diploms oder eines Zertifikats ist erfüllt, wenn den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der AfaP nachgekommen wurde.

16 Evaluation und Qualitätsentwicklung an der AfaP

Art. 78 Evaluation und Qualitätsentwicklung

- (1) Die Studierenden bekommen sowohl in Einzel- und Gruppengesprächen sowie im Rahmen regelmäßig stattfindender Kolloquien als auch anhand des anonymisierten Formulars «Feedback zur Lehrveranstaltung» laufend die Möglichkeit, den Dozenten respektive der Studienleitung Rückmeldungen für die Qualitätsentwicklung des Studiums zu geben.
- (2) Darüber hinaus wird in regelmäßigen Abständen eine anonymisierte Umfrage unter den Studierenden und Dozenten zur Studienqualität und der Organisation an der AfaP mit dem Ziel einer laufenden Qualitätsentwicklung durchgeführt.
- (3) Die Prozesse der Qualitätsentwicklung orientieren sich am European Foundation of Quality Management (EFQM).

17 Organisationsformen der AfaP

Art. 79 Organisation und Durchführung des Studiums

Die Studienleitung ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Studienbüro und der Kursleiter- und Dozentenkonferenz, für die Organisation und Durchführung des Studiums verantwortlich.

Art. 80 Rekursinstanz

Das Rechtsmittel des Widerspruchs gegen Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung und deren Umsetzung im Studium ist an die Konferenz der Lehrpersonenausbildung für Steiner-Pädagogik in der Schweiz (KLS) zu richten, sofern mit der Studienleitung der AfaP keine einvernehmliche Lösung erreicht werden konnte.

Dornach, den 1. September 2024

